

## Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Kohlendioxid-Speicherungsgesetzes

### Allgemein

Der VIK begrüßt den Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Kohlendioxid-Speicherungsgesetzes (nachfolgend KSpG-E) und die darin enthaltenen Maßnahmen zur Förderung der CO<sub>2</sub>-Abscheidung und -Speicherung (CCS) und CO<sub>2</sub>-Nutzung (CCU).

### Im Detail

#### Der VIK unterstützt insbesondere folgende Punkte:

- **Ratifizierung des London-Protokolls:** Der VIK begrüßt die Ratifizierung der Änderung des London-Protokolls, das die völkerrechtliche Grundlage für die CCS-Technologie schafft. Dies ist ein wichtiges Signal für die internationale Gemeinschaft sowie die Industrie, und unterstreicht die Bedeutung der CCS-Technologie für den Klimaschutz..
- **Ermöglichung der CO<sub>2</sub>-Infrastruktur und Speicherung:** Der VIK begrüßt, dass der Referentenentwurf (RefE) des KSpG den Transport und die Speicherung von CO<sub>2</sub> im industriellen Maßstab ermöglicht. Dies ist ein wichtiger Schritt zur Schaffung einer CO<sub>2</sub>-Infrastruktur in Deutschland, die für die Defossilisierung der Industrie und die Erreichung der Klimaschutzziele notwendig ist.
- **Positiv hervorzuheben ist § 4 Absatz 5 Satz 3 des Entwurfs,** der klarstellt, dass ein Vorhaben auch dann dem Wohl der Allgemeinheit dient, wenn CO<sub>2</sub> als Rohstoffquelle genutzt werden kann. Dies ist ein wichtiger Schritt, um die Nutzung von CO<sub>2</sub> für industrielle Produktionsprozesse zu ermöglichen, indem die dafür notwendige Infrastruktur zeitnah zur Verfügung gestellt wird.

#### Der VIK regt an, die folgenden Punkte im KSpG-E stärker zu berücksichtigen:

- **Beschleunigte Planung und Umsetzung von Pipeline-Infrastruktur:** Der VIK regt an, die Planung von Pipelines für den Transport von CO<sub>2</sub> aktiv zu unterstützen. Dies kann durch die Bereitstellung von Fördermitteln und die Beschleunigung von Genehmigungsverfahren erfolgen. Die Beschleunigung kann durch die Einführung von Sonderregelungen für Genehmigungsverfahren und die Priorisierung von CO<sub>2</sub>-Projekten erreicht werden.
- **Multimodale Transporte berücksichtigen:** Der VIK sieht es darüber hinaus als erforderlich an, dass neben Pipelines auch andere Transportwege für CO<sub>2</sub> wie Schiffe,

Züge und Lastwagen zukünftig berücksichtigt werden müssen. Dies ist notwendig, um eine flexible und effiziente CO<sub>2</sub>-Transportinfrastruktur aufzubauen. In einem multimodalen Transportkonzept muss sichergestellt werden, dass CO<sub>2</sub>-Umschlagplätze und Hubs schnell genehmigt und bereitgestellt werden und dass die Schleusenkapazitäten sowie die Infrastruktur dem steigenden Bedarf an Transportkapazitäten (mehr Schiffe und Züge) gerecht werden können. Des Weiteren sollten auch CO<sub>2</sub>-Verflüssigungs- und Schiffsverladeanlagen als wesentlicher Bestandteil eines CO<sub>2</sub>-Hub-Konzepts betrachtet werden, insbesondere solange keine direkten Pipelines bis zu den Offshore-Speichern existieren.

- **Integrierte Netzplanung:** Die Planung von CO<sub>2</sub>-Pipelines sollte in die allgemeine Netzplanung integriert werden. Dadurch kann eine Vermeidung von Konkurrenz zu anderen Netzen, wie z.B. dem Wasserstoffnetz, sichergestellt werden.
- **Wirtschaftlichkeit und Vermeidung prohibitiv hoher Netzentgelte:** Die Netzentgelte für den CO<sub>2</sub>-Transport sollten so kalkuliert sein, dass die Wirtschaftlichkeit des CO<sub>2</sub>-Transports sichergestellt ist. Prohibitiv hohe Netzentgelte würden die Nutzung der Infrastruktur behindern. Insofern wäre durch die Bundesregierung zu prüfen, inwiefern in Analogie zum Wasserstoff die Deckelung der Netzentgelte umsetzbar wäre.
- **Keine Planfeststellungspflicht für Leitungen auf Werksgeländen:** Im Referentenentwurf wird nicht präzisiert, ob die Planfeststellungspflicht nach § 4 KSpTG für Kohlendioxidleitungen auch solche Leitungen umfasst, die ausschließlich innerhalb eines Werksgeländes verlaufen. Für solche Leitungen, die in der Regel vergleichsweise kurze Streckenabschnitte darstellen, ist ein Planfeststellungsverfahren eigentlich nicht erforderlich. Derartige Leitungen sind als Nebeneinrichtungen der zugehörigen Abscheideanlage regelmäßig auch von deren Genehmigungsvorbehalt umfasst. Um unnötige und aufwändige Planfeststellungsverfahren mit großem Aufwand zu vermeiden, wäre es sinnvoll, entweder in der Definition der Kohlendioxidleitungen (§ 3 Nr. 6 KSpG-E) oder in dem Planfeststellungsvorbehalt (§ 4 KSpG-E) folgenden Passus zu ergänzen: „ausgenommen Leitungen, die den Bereich eines Werksgeländes nicht überschreiten“ (Formulierungsvorschlag in Anlehnung an die Regelung in Anlage 1 Nr. 19.3 und 19.4 UVPG, die sich auf eine vergleichbare Konstellation bezieht).

**Der VIK ist überzeugt, dass der Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Kohlendioxid-Speicherungsgesetzes einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele und zur Stärkung der industriellen Wertschöpfungsketten in Deutschland leisten kann. Gerne stehen wir bei der weiteren Ausarbeitung des Entwurfs eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Kohlendioxid-Speicherungsgesetzes als Ansprechpartner zur Verfügung.**

Der VIK ist seit über 76 Jahren die Interessenvertretung industrieller und gewerblicher Energienutzer in Deutschland. Er ist ein branchenübergreifender Wirtschaftsverband mit Mitgliedsunternehmen aus den unterschiedlichsten Branchen, wie etwa Aluminium, Chemie, Glas, Papier, Stahl oder Zement. Der VIK berät seine Mitglieder in allen Energie- und energierelevanten Umweltfragen. Im Verband haben sich etwa 80 Prozent des industriellen Stromverbrauchs und rund 90 Prozent der versorgerunabhängigen industriellen Energieeinsatzes und rund 90 Prozent der versorgerunabhängigen Stromerzeugung in Deutschland zusammengeschlossen.